

Verbot für das Verbrennen von Waldabraum, Feld- und Gartenabfällen im Freien

Ab 01. Januar 2009 ist das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten. Grill-, Lager- und 1. Augustfeuer sind nach wie vor zugelassen. Mit der Umsetzung dieses Verbots können die gesundheitlich problematischen Feinstaubbelastungen in der Luft erheblich reduziert werden.

Bereits heute ist es gemäss der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung verboten, Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen, wenn dies zu starker Rauchentwicklung führt. Der Regierungsrat hat dieses Verbot im Massnahmenplan Luftreinhaltung auf alle Feuer im Freien ausgedehnt. Das Verbot tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Damit ist es nicht mehr erlaubt, Holz und Grüngut aus Gärten, Strassen- und Wegunterhalt oder aus der Wald-, Hecken- und Baumpflege offen zu verbrennen.

Verbesserung der Atemluft

Das Verbrennen von Waldabraum (sog. Waldabfällen), Feld- und Gartenabfällen im Freien erzeugt eine erhebliche Belastung durch Feinstaub, Russ, Kohlenmonoxid und verschiedene andere Schadstoffe. Staub und Brandgase breiten sich über grosse Gebiete aus. Sie wirken geruchsbelästigend und tragen zu Herz- und Kreislaufbeschwerden sowie Lungenerkrankungen bei. Gesamtschweizerisch stammen etwa 15 % des bei Verbrennungen freigesetzten Feinstaubes von offenen Feuern. Das ist etwa halb soviel, wie durch alle Dieselmotoren in die Luft gelangt. Beim Feinstaub werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte regelmässig überschritten. Ohne offene Feuer können diese Feinstaubbelastungen erheblich verringert und damit die Atemluft verbessert werden.

Alternativen zum Verbrennen bestehen

Zum Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen gibt es umweltschonendere Alternativen, beispielsweise das Häckseln oder Kompostieren. Äste und Grüngut können auch zu Haufen aufgeschichtet und liegen gelassen werden. Diese bieten zahlreichen Tieren Unterschlupf und Lebensraum. Grüngut und Äste können zudem der Grüngutsammlung mitgegeben werden. Und schliesslich darf gut abgetrocknetes, naturbelassenes Holz zu Heizzwecken in Häusern eingesetzt werden.

Ausnahmen sind möglich

Grill-, Lager- und Brauchtuumsfeuer (z. B. 1. Augustfeuer) sind nach wie vor zugelassen, sofern sie nur mit naturbelassenem, trockenem Holz (Äste, Stückholz, Reisig, Zapfen) oder Holzkohle betrieben werden. Auch Feuer zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten sowie zur Entsorgung von Schlag- oder Fallholz entlang von schwer zugänglichen Wasserläufen mit hoher Verkläusungsgefahr sind erlaubt. Diese brauchen allerdings eine Bewilligung. Die Notwendigkeit dieser Feuer muss zudem von den zuständigen Fachstellen beurteilt werden.

Merkblatt gibt Auskunft

Die Details des Verbrennungsverbots sind in einem Merkblatt anschaulich beschrieben. Es kann beim Amt für Umweltschutz direkt bezogen oder auf der oben genannten Homepage herunter geladen werden (www.afu-uri.ch → Amt für Umweltschutz → Luft → Feuer im Freien).

Textkasten:

Zu Waldabraum, Feld- und Gartenabfällen gehören:

- Der Schlagabraum im Wald (sog. Waldabfälle).
- Das bei der Hecken-, Waldrand- oder Baumpflege anfallende Astmaterial und Laub.
- Grüngut, das aus dem Strassen- und Wegunterhalt, in der Landwirtschaft oder in Zier- und Pflanzgärten anfällt.

Beilagen

- Merkblatt
- Fotos

Altdorf, 3. Dezember 2008 AI-ch/RRB73

Medienauskünfte erteilt:

Dr. Alexander Imhof
Leiter Abteilung Immissionsschutz
Direktwahl 041 875 24 49
Fax 041 875 20 88
Mail alexander.imhof@ur.ch



Unnötig, schädlich und ab 01. Januar 2009 verboten: Verbrennen von Grüngut



Liegenlassen von Totholz ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere und bildet beim Verrotten neuen Boden